

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

437

Nr. 24	München, den 15. November	1984
Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung ..... 2030-2-1-2-F	437
5. 10. 1984	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung ..... 800-21-24-I	439
17. 10. 1984	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	442
19. 10. 1984	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgeldern an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte ... 2233-5-K	442
25. 10. 1984	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEGKostenV) ..... 930-2-W	443
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I ..... 2210-4-1-2-4-K	443

2030-2-1-2-F

## Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 30. Oktober 1984

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamten-  
tengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung fol-  
gende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461, ber. S. 518; BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1982 (GVBl S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 2 Halbsatz 1,

bb) an Satz 2 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„dies gilt nicht bei einer Beurlaubung zur Verwendung an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule.“,

b) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Probezeit verlängert sich um die Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, ausgenommen Zeiten, die nach Absatz 2 angerechnet werden können.“,

c) die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ ersetzt,

b) in Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „Zeit einer Beurlaubung“ durch die Worte „Zeiten von Beurlaubungen“ ersetzt,

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Zeit einer Beurlaubung“ werden durch die Worte „Zeiten von Beurlaubungen“ ersetzt,

bb) nach dem Wort „Fraktionen“ werden die Worte „des Europaparlaments“, eingesetzt,

cc) nach den Worten „bis zur Dauer von“ wird das Wort „insgesamt“ eingesetzt,

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Zeit einer Beurlaubung“ werden durch die Worte „Zeiten von Beurlaubungen“ ersetzt,

bb) nach den Worten „bis zur Dauer von“ wird das Wort „insgesamt“ eingesetzt,

- e) es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Treffen Zeiten von Beurlaubungen nach den Nummern 3 und 4 zusammen, so werden sie nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren berücksichtigt.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „am“ durch die Worte „an einem“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von einem“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „das besondere“ durch die Worte „die besonderen“ ersetzt,
- c) in Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Einstellungsprüfungen“ die Worte „oder als Ersatz für ein Ausleseverfahren“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „im“ durch die Worte „in einem“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „auf welche Teile des Vorbereitungsdienstes und“ gestrichen.
6. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „oder an dem für die Laufbahn vorgeschriebenen besonderen Ausleseverfahren mit Erfolg teilgenommen“ eingefügt.
7. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „oder am besonderen Ausleseverfahren mit Erfolg teilgenommen“ eingesetzt.
8. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „auf höchstens“ durch die Worte „höchstens auf“ ersetzt.
9. § 39 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Zeiten, die in einem dem Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in vollem Umfang angerechnet werden, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht.“,
- bb) der bisherige Satz 2 wird Satz 3,
- b) in Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 3 Satz 2.“
11. In § 41 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„entsprechendes gilt bei Aufstiegsbeamten für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Erwerb der Befähigung für den gehobenen Dienst.“
12. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nrn. 1 und 4“ ersetzt.
13. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1,
- b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Laufbahnen bestimmen, daß den Gesamturteilen die Zusätze „obere Grenze“ und „untere Grenze“ beigefügt werden können, wenn dafür besondere dienstliche Gründe vorliegen.“
14. In § 57 Abs. 3 Satz 3 wird der bisherige Punkt nach Satz 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung festgestellt werden soll, die nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 geregelt worden ist.“
15. In § 60 Satz 4 werden die Worte „Die Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Satz 2 gilt“ ersetzt.
16. § 63 wird aufgehoben.
17. Die Anlage 2 (zu § 44) Nr. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Kunsthistoriker mit Promotion, Dipl.-Geologe, Dipl.-Ingenieur – Fachrichtung Architektur“ werden ersetzt durch die Worte „Ägyptologie mit Promotion, Altertumskundler mit Promotion, Amerikanistiker mit Promotion, Archäologe mit Promotion, Ethnologe mit Promotion, Historiker mit Promotion, Indologe mit Promotion, Kulturwissenschaftler mit Promotion, Kunsthistoriker mit Promotion, Musikwissenschaftler mit Promotion, Prähistoriker mit Promotion, Sinologe mit Promotion, Theaterwissenschaftler mit Promotion, Volkskundler mit Promotion, Diplom-Biologe, Diplom-Chemiker, Diplom-Geologe, Diplom-Geophysiker, Diplom-Ingenieur – Fachrichtung Architektur, Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Technische Physik –, Diplom-Mineraloge, Diplom-Physiker“,
- b) nach den Worten „Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen“ werden die Worte „sowie beim Landesamt für Denkmalpflege“ angefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1984

Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß

800-21-24-I

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Verwaltungsfachangestellten/  
zur Verwaltungsfachangestellten  
in der Fachrichtung  
allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern  
und Kommunalverwaltung**

Vom 5. Oktober 1984

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl I S. 349), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

## § 1

Die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung wird zusammengefaßt.

## § 2

(1) Gegenstand der Berufsausbildung in dieser Fachrichtung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Verwaltungsverfahren,
2. Kommunalrecht,
3. Sozialhilfe,
4. öffentliche Sicherheit und Ordnung,
5. fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sollen nach der in der **Anlage** enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 22, BayRS 800-21-24-I) außer Kraft.

München, den 5. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Heinz Rosenbauer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Franz Neubauer, Staatsminister





300-2-3-J

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die amtsgerichtlichen  
Zweigstellen**

Vom 17. Oktober 1984

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage zu § 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341, BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1984 (GVBl S. 90), erhält in Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Bezirk der Zweigstelle Alzenau i. UFr.

a) Gemeinden:

Alzenau i. UFr.  
Blankenbach  
Geiselbach  
Kahl a. Main  
Karlstein a. Main  
Kleinkahl  
Krombach  
Mömbris  
Schöllkrippen  
Sommerkahl  
Westerngrund

b) Gemeindefreie Gebiete:

Geiselbacher Forst  
Huckelheimer Wald  
Schöllkrippener Forst“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

August R. L a n g, Staatsminister

2233-5-K

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren  
an den Bayerischen Landesschulen  
für Blinde, Gehörlose und  
Körperbehinderte**

Vom 19. Oktober 1984

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 14. Juni 1977 (GVBl S. 327, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1983 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl 2175,- durch die Zahl 2340,-, die Zahl 72,50 durch die Zahl 78,-, die Zahl 3030,- durch die Zahl 3450,- und die Zahl 101,- durch die Zahl 115,- ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl 430,- durch die Zahl 468,-, die Zahl 21,50 durch die Zahl 23,50, die Zahl 600,- durch die Zahl 690,- und die Zahl 30,- durch die Zahl 34,50 ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

930-2-W

**Verordnung  
über Kostensätze für Ausgleichs-  
zahlungen nach § 6a des  
Allgemeinen Eisenbahngesetzes  
(AEGKostenV)**

Vom 25. Oktober 1984

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl I S. 989), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 214, BayRS 922-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Als durchschnittlicher verkehrsspezifischer Kostensatz wird ein Betrag von 0,381 DM je Personen-km festgelegt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEGKostenV) vom 10. Dezember 1979 (GVBl S. 447, BayRS 930-2-W) außer Kraft.

München, den 25. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

---

**Hinweis**

2210-4-1-2-4-K

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft vom 18. September 1984 (KMBl I S. 509).**

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.